



Partei für Rationale Politik, Allgemeine  
Menschenrechte und Teilhabe

# Versammlungs- und Abstimmungsreglement

Präsident der Parteiversammlung Bern, den 31. August 2019

*Der Präsident der Parteiversammlung erlässt,  
gestützt auf Art. 6 Abs. 1 der Statuten,  
folgendes Versammlungs- und Abstimmungsreglement.*

## 1 Allgemeines

### Art. 1 Rechte und Pflichten

<sup>1</sup> Um sein Stimmrecht auszuüben, muss sich das Mitglied akkreditieren lassen.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Korrektheit eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses zu gefährden oder ein anderes Mitglied an der Debatte oder Stimmabgabe zu hindern.

<sup>3</sup> Wenn eine Person die Durchführung einer Debatte, Wahl oder Abstimmung grob stört, so kann der Präsident der Parteiversammlung diese Person vorübergehend von der Teilnahme ausschliessen. Bei wiederholten Verstössen kann sich der Ausschluss auf die gesamte Veranstaltung beziehen.

<sup>4</sup> Der Präsident der Parteiversammlung kann sich vertreten lassen. Seinem Stellvertreter kommen dieselben Rechte und Pflichten zu.

<sup>5</sup> aufgehoben

### Art. 2 Akkreditierung

<sup>1</sup> Die Akkreditierung an der Versammlung in Natura erfolgt bei bekannten Mitgliedern auf zusehen, bei allen anderen gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigung wird anhand des Zahlungstatus gemäss Auskunft vom Schatzmeister geprüft. Das Mitglied hat im Zweifel die Bezahlung des Mitgliederbeitrags nachzuweisen.

<sup>3</sup> Die Akkreditierung für die Urabstimmung erfolgt wahlweise durch Signatur des OpenPGP-Zertifikats des Mitglieds oder auf dem durch das Mitglied ausgefüllten Formular.

<sup>4</sup> Zur Identitätsprüfung berechtigt sind der Präsident der Parteiversammlung, die von diesem ermächtigte Personen sowie öffentliche Verwaltungen, Poststellen, Schweizerische Bundesbahn, Konsulate, Botschaften und Notare.

### **Art. 2<sup>bis</sup> Akkreditierung per OpenPGP**

<sup>1</sup> Der Prüfende prüft die Identität des Zertifikatsinhabers anhand des amtlichen Lichtbildausweises.

<sup>2</sup> Der Prüfende bestätigt die Identität durch positive Zertifizierung mit Signatur gemäss RFC 4880, Abschnitt 5.2.1., Wert 0x13.

<sup>3</sup> Danach sendet das Mitglied seinen vollständigen bürgerlichen Namen und seine Postadresse signiert an das Präsidium der Parteiversammlung, welches die Akkreditierung in der Mitgliederdatenbank vermerkt.

### **Art. 2<sup>ter</sup> Akkreditierung auf Papier**

<sup>1</sup> Auf dem Akkreditierungsformular gibt das Mitglied seinen vollständigen bürgerlichen Namen, seine Postadresse sowie seine E-Mail-Adresse an. Es kann den Fingerprint seines OpenPGP-Zertifikats angeben.

<sup>2</sup> Der Prüfende prüft die Angaben anhand eines amtlichen Lichtbildausweises und bestätigt die Identität gegebenenfalls mit Datum, Unterschrift.

<sup>3</sup> Das Akkreditierungsformular ist an das Präsidium der Parteiversammlung einzuschicken, welches die Akkreditierung in der Mitgliederdatenbank vermerkt.

<sup>4</sup> Der Akkreditierung auf Papier gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur des Stimmberechtigten auf dem Formular.

### **Art. 3 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Wahl an der Versammlung erfolgt in der Regel geheim.

<sup>1bis</sup> Die Wahl erfolgt mit absolutem Mehr. Erreicht in einem Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, so wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen eliminiert und es erfolgt ein weiterer Wahlgang. Erreicht der einzige Kandidat das absolute Mehr nicht, so bleibt das Amt unbesetzt.

<sup>2</sup> Bei Parolenfassungen wird entsprechend den Antrag abgestimmt.

<sup>3</sup> aufgehoben

#### **Art. 4 Dokumentation**

<sup>1</sup> Die Dokumentation der Versammlung und der Urabstimmung, insbesondere Stimmzettel und Protokolle, wird ein Jahr aufbewahrt.

## **2 Versammlung**

#### **Art. 5 Versammlung**

<sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich und kann in Audio und Video übertragen werden. Wer spricht oder sich in den Aufnahmebereich begibt, erklärt sein Einverständnis mit der Publikation der Aufnahme.

<sup>2</sup> Der Präsident der Parteiversammlung leitet die Debatte, teilt das Wort zu und sorgt für den ordnungsgemässen Ablauf der Sitzung.

<sup>3</sup> Der Präsident der Parteiversammlung bestimmt den oder die Protokollanten und falls notwendig den oder die Stimmzähler.

<sup>4</sup> Die Änderung dieses Reglements ist während der Versammlung nur durch entsprechenden Ordnungsantrag zulässig.

#### **Art. 6 Wortbegehren**

<sup>1</sup> Wortbegehren sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu berücksichtigen. Bei Unklarheiten entscheidet der Präsident der Parteiversammlung.

<sup>2</sup> Der Präsident der Parteiversammlung kann das Wort an Referenten und Antragsteller auch ausserhalb der Rednerliste erteilen.

<sup>3</sup> Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand, so ermahnt ihn der Präsident der Parteiversammlung, zur Sache zu sprechen.

<sup>4</sup> Missachtet ein Redner die Mahnungen und Ordnungsrufe des Präsidenten der Parteiversammlung, so entzieht ihm dieser das Wort.

<sup>5</sup> aufgehoben

#### **Art. 7 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Beschlussanträge, die voneinander unabhängig sind, werden nacheinander abgestimmt.

<sup>2</sup> Änderungsanträge werden vor dem betreffenden Hauptantrag abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt mit einfachem Mehr.

<sup>3</sup> Gegenanträge werden dem Hauptantrag in Zustimmungswahl gegenübergestellt. Der Antrag, der die meiste Zustimmung erhält, ist beschlossen, falls er das notwendige Mehr erreicht hat.

<sup>4</sup> Enthaltungen werden nur bei der Ermittlung des absoluten Mehrs gezählt.

<sup>5</sup> Die Stimmabgabe erfolgt offen, es sei denn, zuvor sei geheime Abstimmung beschlossen worden.

<sup>6</sup> Bei offenkundigem Ergebnis kann auf die Auszählung verzichtet werden. Jeder Stimmberechtigte kann eine Auszählung verlangen.

<sup>7</sup> aufgehoben

### **Art. 8 Stellen von Ordnungsanträgen**

<sup>1</sup> Ordnungsanträge können jederzeit ausserhalb der Rednerliste gestellt und begründet werden.

<sup>2</sup> Es können nur Ordnungsanträge gestellt werden, die nachfolgend aufgeführt werden.

<sup>3</sup> Der Präsident der Parteiversammlung kann Ordnungsanträgen direkt zustimmen oder diese abstimmen lassen, ausser dieses Reglement bestimme etwas anderes.

### **Art. 9 Ordnungsantrag auf Meinungsbildung**

<sup>1</sup> Der Antragsteller stellt der Versammlung eine oder mehrere konsultative Fragen zum aktuellen Traktandum.

<sup>2</sup> Bei Wahlen sind Fragen, die identifizierbare Kandidaten betreffen, unzulässig.

### **Art. 10 Ordnungsantrag auf Pausierung der Sitzung**

<sup>1</sup> Der Antragsteller schlägt eine Zeitspanne für einen Unterbruch der Sitzung vor.

<sup>2</sup> Bei Annahme des Ordnungsantrages wird die Sitzung umgehend für die vorgeschlagene Zeit pausiert und die Rednerliste danach wieder aufgenommen.

### **Art. 11 Ordnungsantrag auf Beschränkung der Redezeit**

<sup>1</sup> Der Antragsteller schlägt einen Abschnitt der Versammlung und eine Zeitspanne vor, die bei allen folgenden Wortbegehren dieses Abschnitts nicht überschritten werden darf.

<sup>2</sup> Der Präsident der Parteiversammlung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.

### **Art. 12 Ordnungsantrag auf Abschluss der Diskussion**

<sup>1</sup> Der Antragsteller schlägt vor, die Diskussion abzuschliessen und zum aktuellen Traktandum nur noch sofort gestellte Wortbegehren zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Der Präsident der Parteiversammlung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.

**Art. 13    Ordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge der Traktanden**

<sup>1</sup> Der Antragsteller schlägt schriftlich eine geänderte Reihenfolge von Traktanden vor, die noch nicht in Behandlung standen.

<sup>2</sup> Der Präsident der Parteiversammlung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.

**Art. 14    Ordnungsantrag auf Geheime Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Antragsteller schlägt vor, eine oder mehrere Abstimmungen geheimen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Wird dieser Ordnungsantrag abgestimmt, so benötigt er ein Quorum.

<sup>3</sup> Dieser Ordnungsantrag ist nicht zulässig für Abstimmungen über Ordnungsanträge.

**Art. 15    Ordnungsantrag auf Unterbrechung der Protokollierung**

<sup>1</sup> Der Antragsteller schlägt vor, die Protokollierung und Aufzeichnung für einen Abschnitt der Versammlung auszusetzen.

<sup>2</sup> Der Präsident der Parteiversammlung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.

<sup>3</sup> *aufgehoben*

<sup>4</sup> Während die Protokollierung ausgesetzt ist, finden weder Abstimmungen noch Wahlen statt.

**Art. 16    Ordnungsantrag auf Verschiebung von Geschäften**

<sup>1</sup> Der Antragsteller schlägt die Verschiebung eines oder mehrerer Geschäfte vor.

<sup>2</sup> Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

**Art. 17    Ordnungsantrag auf Nichteintreten auf Geschäfte**

<sup>1</sup> Der Antragsteller schlägt das Nichteintreten auf eines oder mehrerer Geschäfte vor.

<sup>2</sup> Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

**Art. 18    Ordnungsantrag auf Rückkommen auf ein Geschäft**

<sup>1</sup> Der Antragsteller schlägt vor, auf ein bereits abgeschlossenes Traktandum zurückzukommen und darüber neu zu befinden.

<sup>2</sup> Ein Rückkommensantrag auf die Wahl eines nicht-vakanten Sitzes ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

**Art. 19    Ordnungsantrag auf Neuwahl des Präsidenten der Parteiversammlung**

<sup>1</sup> Der Antragsteller schlägt die sofortige Neuwahl des Präsidenten der Parteiversammlung vor.

<sup>2</sup> Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

**Art. 20    Ordnungsantrag auf Änderung des Reglements**

<sup>1</sup> Der Antragsteller schlägt schriftlich eine Änderung dieses Reglements vor.

<sup>2</sup> Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

**Art. 21    Ordnungsantrag auf einmalige Änderung des Reglements**

<sup>1</sup> Der Antragssteller schlägt eine einmalige, auf ein Traktandum oder eine Abstimmung begrenzte, Änderung des Reglements vor.

<sup>2</sup> Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

### **3 Urabstimmung**

**Art. 22    Beschlussfassung per Urabstimmung**

<sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen finden geheim per Briefpost statt, das Stimmmaterial steht den Mitgliedern zum Download bereit.

<sup>3</sup> Der Link zum Download der Abstimmungs- und Wahlunterlagen wird den Mitgliedern per E-Mail zugestellt. Für das Herunterladen ist ein Parteilogin notwendig, dieses wird vom Vorstand.

**Art. 23    Abstimmungsverfahren**

<sup>1</sup> Über Anträge wird in Zustimmungswahl abgestimmt.

<sup>2</sup> Voneinander unabhängige Anträge werden einzeln behandelt.

<sup>3</sup> Haupt-, Änderungs- und Gegenanträge werden an der Urabstimmung als Abstimmungsfragen aufgeführt. Jede mögliche Kombination von Änderungsanträgen zu den jeweiligen Haupt- oder Gegenanträgen gilt ebenfalls als Abstimmungsfrage.

**Art. 24    Abstimmungstermine**

<sup>1</sup> Die Urabstimmung dauert eine Woche und findet innert vier Wochen nach Eingang eines gültigen Antrags, jedoch mindestens eine Woche nach Ankündigung der Abstimmung statt.

<sup>2</sup> Änderungs- und Gegenanträge sowie Anträge auf geheime Abstimmung sind bis drei Tage vor dem Abstimmungstermin zu stellen.

<sup>3</sup> Bei besonderer Dringlichkeit kann das Präsidium der Parteiversammlung eine eilige Urabstimmung anordnen, welche drei Tage nach Publikation beginnt und bei der Änderungs- und Gegenanträge sowie Anträge auf geheime Abstimmung bis zum Tag vor der Abstimmung zulässig sind.

<sup>4</sup> Die Auszählung findet jeweils frühestens neun Tage nach Ende der Urabstimmungsperiode statt.

#### **Art. 25 Publikation**

<sup>1</sup> Die Auszählung wird in einem Protokoll dokumentiert und im Publikationsorgan veröffentlicht

<sup>2</sup> Das eingegangene Stimmaterial wird ein Jahr aufbewahrt.

## **4 Übergangsbestimmungen**

#### **Art. A Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Dokument tritt mit der Veröffentlichung im Publikationsorgan sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Alle Bestimmungen früherer Abstimmungs- und Versammlungsreglemente treten mit Inkrafttreten dieses Reglements ausser Kraft.